

Wie wird ein Gefahrenzonenplan erstellt?

Fachleute der Wildbach- und Lawinenverbauung erheben und bewerten vor Ort alle naturräumlichen Daten. Spuren in der Natur, sogenannte „Stumme Zeugen“, geben Auskunft über den Ablauf und das Ausmaß früherer Ereignisse. Das Bemessungsereignis wird nach einem Großereignis, das rechnerisch einmal in 150 Jahren auftritt, berechnet. Der Gefahrenzonenplan stellt die Summe aller möglichen Ereignisse und Gefährdungen dar.



Der Rettenbach in Mittersill
nach dem Ereignis vom
17. August 2023

Wo liegt der GZP auf?

- Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde
- Gemeindeamt
- Gebietsbsbauleitung der WLW
- www.waldatlas.at, www.hora.gv.at,
www.naturgefahren.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft



Gefahrenzonenplan

der Wildbach- und Lawinenver-
bauung im Einflussbereich des
Forstgesetzes

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Autor: Andreas Pichler
Fotonachweis: Peter Garstenauer, die.wildbach

Wien, 2025

bmluk.gv.at

Der Gefahrenzonenplan

(GZP) ist ein flächenhaftes Gutachten über die Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Erosion. Er ist die Basis für die Planung und Dringlichkeit der Schutzmaßnahmen sowie für die Sachverständigentätigkeit und Beratungsleistung. Er unterstützt die Baubehörde, den Katastrophenschutz und die örtliche Raumplanung.

Zahlen, Daten, Fakten

- Rund 1.400 Gemeinden in Österreich haben einen Gefahrenzonenplan gemäß Forstgesetz - somit ist die Flächendeckung zu 100 % erreicht
- Durchschnittliches Revisionsalter: 10 bis 15 Jahre
- Rund 20 % des Gesamtgebäudebestandes Österreichs sind durch Naturgefahren betroffen
- Rund 500 Schadereignisse ereignen sich im Aufgabengebiet der WLK jährlich
- Rund 180.000 Bauwerke wurden bisher zum Schutz der Bevölkerung und von Infrastruktur errichtet



Ereignis am Schreigraben in der Gemeinde Baldramsdorf.

Gesetzliche Grundlage

Die Erstellung von Gefahrenzonenplänen für Wildbäche und Lawinen ist im § 11 des Forstgesetzes 1975 geregelt. Alle Gemeinden mit Gefahrenpotential durch Wildbäche und/oder Lawinen sind daran gebunden.

Die Zonen

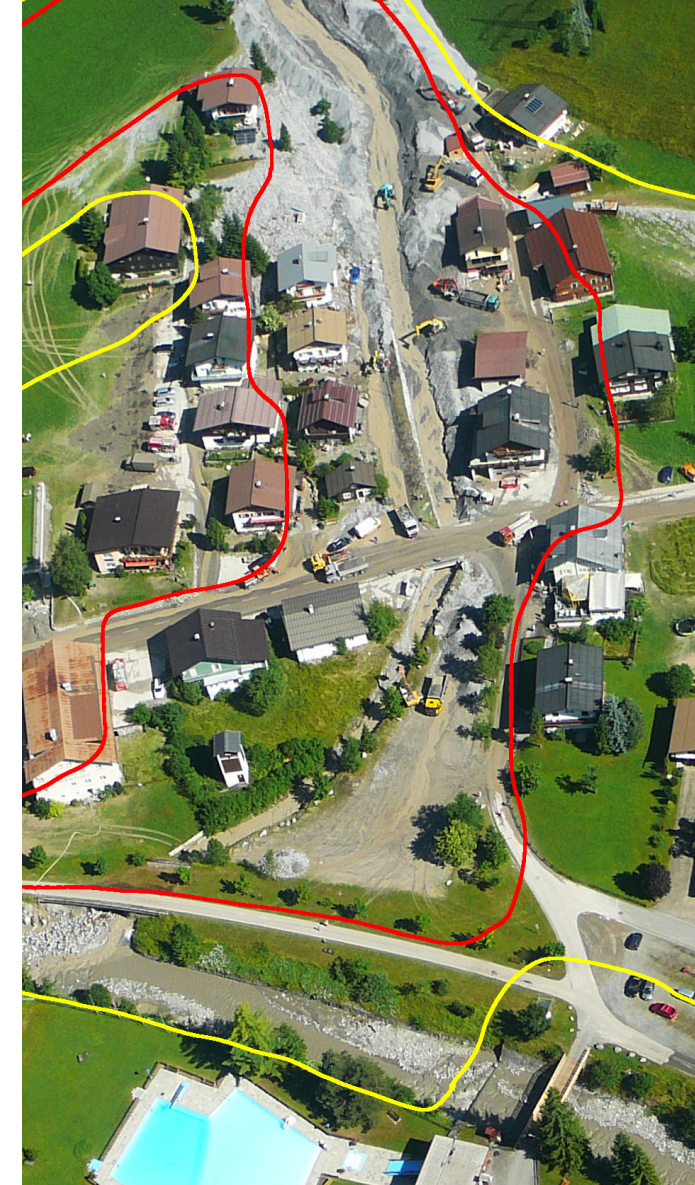
In der Roten Gefahrenzone ist die Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In der Gelben Gefahrenzone ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind für technische oder biologische Schutzmaßnahmen freizuhalten oder bedürfen einer besonderen Art der Bewirtschaftung.

Mit Braunen Hinweisbereichen werden andere Naturgefahren als Wildbäche und Lawinen - wie z. B. Steinschläge oder Rutschungen dargestellt.

Violette Hinweisbereiche kennzeichnen jene Flächen, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss, weil sie bereits einen natürlichen Schutz bieten.



Ereignis Hohe Rüfe 2024 in Vorarlberg.